

Markt Neubrunn

mit Böttigheim



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Neubrunn

Sitzungsdatum: Dienstag, den 21.11.2017
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 22:00 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses Neubrunn

Anwesenheitsliste

Vorsitzender

Menig, Heiko

Mitglieder des Marktgemeinderates

Baumann, Heike
Dengel, Peter
Faulhaber, Richard
Gugel, Andreas
Hellmann, Alfred
Hofmann, Horst
Holtröhr, Gerhard
Klingler, Peter
Kohlhepp, Elke
Reinhart, Sebastian
Rieck, Elisabeth
Stieber, Wolfgang

Schriftführer/in

Stadtmüller, Gabi

Abwesende und entschuldigende Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Fischer, Rüdiger	krank
Seubert, Elmar	betriebl. Gründe

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Marktgemeinderates Neubrunn fest.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass die Mehrheit des Marktgemeinderates Neubrunn anwesend und stimmberechtigt ist. Der Marktgemeinderat Neubrunn ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschriften der Sitzungen vom 17.10. und 7.11.2017 wurden im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

Einwendungen sind nicht erhoben worden. Die Niederschriften gelten daher als genehmigt.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Änderungsantrag zu einem genehmigtem Vorhaben auf Fl.Nr. 3166/1 der Gemarkung Neubrunn
--

Sachverhalt:

Mit Datum 02.11.2017 legte der Bauherr einen Änderungsantrag zum bereits genehmigten Bauvorhaben vor. Die Änderung besteht in der Einstellungshöhe des Gebäudes im Gelände und der damit einhergehenden Einstufung in die Gebäudeklassen. Das Gebäude wird nach den Zeichnungen im Bereich des Turmes nunmehr tiefer ins Gelände eingestellt bzw. das Gelände aufgefüllt.

Beschluss:

Dem Änderungsantrag zu einem genehmigten Vorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 2 Stellungnahme Erlaubnis nach Bayerischen Denkmalschutzgesetz Grundstück Fl.Nr. 109 Gemarkung Böttigheim

Sachverhalt:

Die Eigentümerin des Anwesens hat einen Antrag auf Erlaubnis nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz vorgelegt. Es ist beabsichtigt, eine Überdachung des Querbalkens am Fachwerkgiebel zwischen Erdgeschoss und erstem Obergeschoss mit einem eingerollten Kupferblech vorzunehmen, um das Eindringen von Wasser zukünftig zu verhindern.

Die Anbringung des Kupferbleches wird in der Gestaltung ähnlich ausgeführt werden, wie die bereits vorhandenen Dächer über den Fenstern im ersten Stock. Somit würde sich die Maßnahme im Bereich des Fachwerkgiebels optisch in die Gebäudeansicht einfügen.

Seitens der Verwaltung bestehen hier keine Einwände. Es ist vielmehr zu begrüßen, dass Maßnahmen ergriffen werden, um das Gebäude zu erhalten.

Beschluss:

Gegen die angedachte Maßnahme werden seitens des Marktes Neubrunn keine Einwände erhoben.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 3 Änderung des Flächennutzungsplans 89 der Stadt Wertheim; Aufstellung des Bebauungsplans "Sondergebiet Möbel"; Erlass örtlicher Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplans; Hier Stellungnahme des Marktes Neubrunn

Sachverhalt:

Die Stadt Wertheim führt derzeit die Änderung des Flächennutzungsplans 89 im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans „Sondergebiet Möbel“ nebst Festlegung örtlicher Bauvorschriften durch.

Nach den auf der Homepage der Stadt Wertheim veröffentlichten Unterlagen ([www.wertheim.de\(Bürgerservice/Rathaus/Auslegungen\)](http://www.wertheim.de/Bürgerservice/Rathaus/Auslegungen)) ist die Ausweisung einer Mindestverkaufsfläche von 5.500 m² geplant. Das Sondergebiet Möbel soll der Unterbringung eines großflächigen Möbelfachmarktes dienen. Zulässig ist ein großflächiger Möbelfachmarkt mit einer Mindestverkaufsfläche von 5.500 m², für den die folgenden Verkaufsflächenzahlen als Obergrenzen gelten:

- a) Die Gesamtverkaufsfläche darf eine Verkaufsflächenzahl von 0,2913 nicht überschreiten.
- b) Die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente darf eine Verkaufsflächenzahl von 0,0291 nicht überschreiten.

Im Möbelfachmarkt dürfen ausschließlich nicht zentrenrelevante Kernsortimente und zentrenrelevante Randsortimente angeboten werden. Die Gesamtverkaufsfläche setzt sich aus der Verkaufsfläche für nicht zentrenrelevante Kernsortimente und der Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente zusammen.

a) Nicht zentrenrelevante Kernsortimente sind die Folgenden:

- Möbel (einschließlich Küchen samt Einbaugeräten und Elektrohaushaltsgeräten)
- Heimtextilien
- Vorhänge
- Leuchten
- Teppiche, Bodenbeläge
- Badeeinrichtungen und Badeausstattung
- Pflanzen und Zubehör
- Farben, Lacke, Tapeten

b) Zentrenrelevante Randsortimente sind die Folgenden:

- Haushaltswaren
- Glas, Porzellan, Keramik
- Einrichtungszubehör
- Kunstgewerbe
- Bastelartikel
- Bücher, Schreib- und Spielwaren

Schank- und Speisewirtschaften sowie Lagerhäuser sind zulässig, wenn sie in einem baulichen und betrieblich-funktionellen Zusammenhang mit dem Möbelfachmarkt stehen.

Gemäß dem GMA Gutachten handelt es sich bei dem am Standort vorgesehenen Einzelhandelsbetrieb (Möbelmitnahmemarkt) um eine Einzelhandelsnutzung mit Schwerpunkt auf den nicht zentrenrelevanten Sortimenten. Dort sollen vorwiegend Sortimente aus dem Bereich Möbel / Einrichtung sowie ergänzende Randsortimente auf einer Fläche von insgesamt 8.000 m² angeboten werden. Der Planstandort befindet sich direkt angrenzend an einen bestehenden Ergänzungsstandort mit der Zweckbestimmung FOC, welcher sich östlich der Autobahn A 3 befindet. Der Standort des geplanten MÖMAX-Möbelmitnahmemarktes grenzt direkt an einen bestehenden Ergänzungsstandort an. Formal befindet sich der Planstandort jedoch außerhalb eines Vorranggebiets für zentrenrelevante regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte und außerhalb der ausgewiesenen Ergänzungsstandorte für nicht-zentrenrelevante regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte. Jedoch heißt es in der Begründung zum Ziel 2.4.3.2.4 im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020:

„In Ausnahmefällen sind andere Standorte möglich, wenn eine regionalplanerisch abgestimmte Standortsuche durchgeführt wurde. Im Einzelfall kann sich herausstellen, dass ein Vorhaben auch im Ergänzungsstandort nicht realisiert werden kann. Gründe können sein: mangelnde Flächenpotenziale, verkehrliche Engpässe, neue Umweltschutzrechte, städtebauliche Gesichtspunkte. In solchen Fällen kann ein anderer Ergänzungsstandort sinnvoll sein. Ein solcher neuer Ergänzungsstandort darf sich aber auf die Ziele und Grundsätze der Regionalplanung nicht ungünstiger auswirken, als der ursprüngliche. Grundlage muss ein abgestimmtes kommunales oder interkommunales Einzelhandelskonzept sein. Wird ein neuer Ergänzungsstandort etabliert, soll der ursprüngliche gestrichen werden. Bei der Standortsuche sind die unmittelbar betroffenen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Der alternative Ergänzungsstandort kann auf freiwilliger Basis in der Form eines raumordnerischen Vertrags festgelegt werden“.

Zusammenfassend wird durch die GMA festgestellt, dass die in der Begründung zum Planatz aufgeführten Voraussetzungen für ein Abweichen von den festgelegten Ergänzungsstandorten am geplanten Standort im Gewerbegebiet Bettingen vorliegen. So ist ein Möbelhaus im bestehenden Ergänzungsstandort im Gewerbegebiet Bestenheid aufgrund der dort vorliegenden vollständigen Bebauung nicht realisierbar. Darüber hinaus handelt es sich bei dem Planstandort um eine „Arrondierung“ des bestehenden Ergänzungsstandortes mit Zweckbestimmung „FOC“ nördlich der Autobahn A 3 in Wertheim-Bettingen. Ein neuer Standortbereich für großflächigen Einzelhandel wird durch das Vorhaben demnach nicht erschlossen, sodass sich an den grundsätzlichen Standortstrukturen in der Stadt Wertheim keine wesentlichen Änderungen ergeben. Zudem wird durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan sichergestellt, dass die Fläche für zentrenrelevante Randsortimente gemäß Sortimentsliste der Stadt Wertheim maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche (800 m²) beträgt.

Der Bereich der Gemarkung Neubrunn wird im Gutachten unter Zone IIIb geführt. Die Zone IIIb des Einzugsgebietes wird durch etwas weiter entfernt gelegene Kommunen auf bayerischer Gemarkung mit insgesamt rd. 22.408 Einwohnern geprägt. In Richtung Osten (Karbach, Remlingen, Uettingen) ist hierbei bereits eine ausgeprägte Einkaufsorientierung in Richtung des nahegelegenen Oberzentrums Würzburg vorzufinden. Aber auch der Standort von Möbel Spitzhüttl in Neubrunn ist als wesentlicher Angebotsstandort in der Region zu nennen, so dass in diesem Teil des Einzugsgebietes davon auszugehen ist, dass neben dem MÖMAX Standort andere Möbelstandorte frequentiert werden. Dennoch bestehen insbesondere in anderen Sortimentsbereichen v.a. aus Richtung Neubrunn und Helmstadt noch ausgeprägte und überwiegend auf den Standort Wertheim ausgerichtete Einzelhandelsverflechtungen.

Zur Eingliederung der Gemeinde Neubrunn in die Zone IIIb wird angemerkt, dass der in Neubrunn ansässige VIVA-Markt im Gutachten zwar als Hauptkonkurrenz der neuen Ansied-

lung angemerkt wird, aber der Einzugsbereich in den badischen Bereich dann in die schwächste der betroffenen Regionen eingeordnet wird.

Weiterhin konnte bei der Durchsicht des Gutachtens festgestellt werden, dass die Flächenangaben, soweit diese die in Neubrunn ansässigen Möbelstandorte betreffen, im Gutachten der GMA auf Seite 42 falsch sind. VK Möbel Spitzhüttl muss lauten statt 3.400 auf 6.600 und Spitzhüttl VIVA statt 3.100 auf 3.400. Somit ist die zahlenmäßige Wertung der Möbelstandorte in Neubrunn falsch dargestellt. Zudem wurde uns seitens der Firma Spitzhüttl mitgeteilt, dass das aufgeführte Einzugsgebiet des neuen Möbelstandortes in Wertheim mit rund 37 % Umsatzanteil im Unternehmen zu rechnen ist. Somit ist der prognostizierte Umsatzverlust mit 10 % sehr niedrig angesetzt. Unseres Erachtens liegt dieser bei der Betrachtung des Standorts Neubrunn eher bei rund 15 %, wenn nicht sogar noch höher.

Befremdlich ist in diesem Zusammenhang weiterhin, dass das Küchenstudio im Baugebiet Almosenberg in unmittelbarer Nachbarschaft des neuen Möbelstandorts keinerlei Berücksichtigung erfährt.

Nicht zu Letzt wird anzumerken sein, dass die Möbelstandorte in Neubrunn, näher am neuen Standort liegen als der sich in Wertheim befindliche Möbelstandort der Firma Roller.

Somit ist festzuhalten, dass durch die Ansiedlung eines Mitnahmemarktes in Wertheim eine Konkurrenzsituation zum bestehenden Möbelstandort Neubrunn gegeben sein wird. Viele Wertheimer haben sich bisher nicht nur nach Tauberbischofsheim oder Würzburg orientiert, sondern auch nach Neubrunn. Die Ansiedlung des Mitnahmemarktes in einem niedrigen bis mittleren Preisniveau deckt die identische Käuferschicht des in Neubrunn bestehenden VIVA –Möbelhauses ab. Es ist hier stark davon auszugehen, dass sich hier eine Umorientierung des Kundenstroms aus dem Bereich Wertheim ergeben wird. Für den in Neubrunn ansässigen Möbelmarkt wird sich ein Wegbrechen des Kundenstroms aus dem badischen Bereich ergeben.

Der Wertheimer Ortsteil Kembach liegt nur rund 3 km von Neubrunn entfernt. Somit bestehen hier nicht nur im Möbelbereich Kundenströme, sondern auch in anderen Lebensbereichen.

Die Ansiedlung eines MÖMAX in Wertheim wird zu einer Kaufkraftabschöpfung über das Gebiet von Wertheim hinaus führen und somit hier für den Standort Neubrunn nicht nur ein Wegbrechen des Kundenstroms aus dem badischen Bereich, sondern auch eine Umorientierung eines Teils des Kundenstroms aus dem bayerischen Nachbarbereich bedeuten. Die Umorientierung wird aufgrund der besseren Verkehrsanbindung erfolgen. Seitens des Marktes Neubrunn wird hier entgegen den Darlegungen des Gutachtens und der damit einhergehenden Auslegung sehr wohl eine Beeinträchtigung gesehen, welche sich nicht aufgrund des im Gutachten herausgestellten hervorragenden Marktstellung des Hauses Spitzhüttl relativieren lässt.

Ein Marktaustritt mag zwar bei einem prognostizierten 10 %-igen (aus Sicht der Verwaltung eher 15 %) Umsatzverteilungseffekt nicht die Folge sein, aber eine deutliche Belastung, welche zu Sortimentsänderungen und angesichts der im Umfeld vorhandenen Möbelhäuser zu einer weiteren Konkurrenzsituation führt. Diese ist aufgrund des gegebenen Dargebots im Umfeld unseres Erachtens zur Befriedigung der Kundenanfragen nicht notwendig und unter der Berücksichtigung des Konkurrenzverbotes auch nicht geboten.

Beschluss:

Eine Stellungnahme erfolgt dahingehend, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes 89 der Stadt Wertheim, die Ausweisung des Bebauungsplans „Sondergebiet Möbel“, der Erlass der örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sondergebiet Möbel“ aufgrund des mit diesen Ausweisungen einhergehenden Missachtens des Konkurrenzgebots abgelehnt wird. Die hiesige Möbelhausbestandssituation wird beeinträchtigt. Die Auswirkungsanalyse wird seitens des Marktes Neubrunn aufgrund nicht zutreffender Datengrundlagen hier als unzutreffend angesehen.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 4 Beteiligung des Marktes Neubrunn an der Mobilfunk-Standortsuche für einen Mobilfunkstandort im Ortsteil Böttigheim gemäß der Vereinbarung zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunkbetreibern

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 20.10.2017 wurde der Markt Neubrunn seitens der Telekom informiert, dass diese zur Versorgung des Ortsteils Böttigheim den Aufbau einer Mobilfunkanlage mit GSM/UMTS/LTE - Technik prüft. Hierzu wurde ein entsprechender Suchkreis erstellt. Diese Suchkreisplanung wird den Ratsmitgliedern im Ratssystem zur Verfügung gestellt. Seitens der Verwaltung wird angeregt, die Anlage im Bereich des bereits oberhalb des Anwesens Berghof existierenden Masten anzubringen.

Eine Installation im Ortsbereich wird, soweit diese vermeidbar ist, als nicht zielführend angesehen.

Der Abstand zwischen Bebauung und der Mobilfunkanlage sollte mindestens 500 m betragen. Deshalb wird als Standort das gemeindeeigene Grundstück am Holzplatz favorisiert.

Beschluss:

Einer Mobilfunkanlage innerhalb des Ortsbereiches wird nicht zugestimmt. Dem Mobilfunkanbieter wird als Standort das gemeindeeigene Grundstück Fl. Nr. 419 am Holzplatz oberhalb des alten Sportplatzes vorgeschlagen.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 5 Errichtung einer Bushaltestelle im Ortsteil Böttigheim entlang der Frankenslandstraße - Bekanntgabe des Ausschreibungsergebnisses

Sachverhalt:

Für die Maßnahme „Errichtung einer barrierefreien Bushaltestelle“ im Ortsteil Böttigheim wurden die Verkehrsflächenarbeiten ausgeschrieben. Es wurden 6 Firmen um Angebotsabgabe gebeten. Drei Firmen haben ein Angebot abgegeben.

Die Angebotsspanne liegt zwischen 31.000 € - 46.200 €

TOP 6 Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans im Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 3148 der Gemarkung Neubrunn
--

Sachverhalt:

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplanes ist der Mangel an Wohnbaufläche in Neubrunn. Das Plangebiet betrifft die Gemarkung Neubrunn, Grundstücke Fl. Nr. 3148, Teilfläche aus Grundstück Fl. Nr. 3155/1 und Teilfläche aus Grundstück Fl. Nr. 3160. Die Fläche des Plangebietes ist ca. 1,15 ha groß und derzeit Landwirtschafts- bzw. Wegefläche. Die verkehrsrechtliche und medienseitige Erschließung ist durch eine Verlängerung der St.-Georg-Straße gegeben.

Das geplante Vorhaben liegt planungsrechtlich im Außenbereich und grenzt unmittelbar an das bestehende Bebauungsplangebiet „Turnhalle Süd“ an. Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit zur Errichtung von Wohnhäusern.

Seit dem 13. Mai 2017 liegen die Anwendungsvoraussetzungen für ein beschleunigtes Aufstellungsverfahren gemäß § 13 b BauGB vor:

- Das Plangebiet grenzt an den Innenbereich,
- die Größe des Plangebietes liegt unter 3 ha und die Grundfläche liegt unter 1 ha,
- für das Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung,
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter liegen vor.

Von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB kann aufgrund des § 13 BauGB abgesehen werden, wenn in der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses darauf hingewiesen wird, wo und in welchen Fristen sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und Anregungen und Bedenken zu der Planung schriftlich äußern kann.

Das Plangebiet ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Gemeinderätin Elisabeth Rieck erscheint zur Sitzung.

Die Grundstücksfläche des Flurstücks Nr. 3148 mit einer Fläche von 1,15 ha soll für 15 Bauplätze erschlossen werden.

Beschluss:

1. Der zukünftige Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Kirchenberg“
2. Die Aufstellung des Bebauungsplans „Kirchenberg“, des Marktes Neubrunn wird beschlossen. Das Plangebiet ist im Übersichtsplan dargestellt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses.
3. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt nach § 13 b BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB
4. Von der Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird auf Grundlage des § 13 b BauGB abgesehen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss ortsüblich bekanntzumachen. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo und in welchen Fristen sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und Anregungen und Bedenken zu Planung schriftlich äußern kann.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 7 Umsetzung eines Neubaugebietes mit einem Erschließungsträger (§ 11 BauGB)
--

Sachverhalt:

Bereits in einer der letzten Sitzungen des Gemeinderates wurde die Thematik Umsetzung eines Baugebietes mit Hilfe eines Erschließungsträgers erörtert.

Die Verwaltung würde das angedachte Baugebiet auf Grundstück Fl. Nr. 3148 der Gemarkung Neubrunn gerne mit dem Erschließungsträger KFB Baumanagement GmbH umsetzen. Die KFB hat im näheren Umkreis des Marktes Neubrunn derzeit diverse Baulandumlegungen im Auftrag.

Die KFB hat der Verwaltung auf Anfrage ein entsprechendes Angebot unterbreitet. Dieses umfasst die Grundleistungen und weiterhin die notwendigen Zusatzleistungen, welche durch den Markt Neubrunn benötigt werden (zweiwöchige Teilnahme an den Jour-Fix-Terminen und Gewährleistungsüberwachung). Unterstellt wurde, dass die Grundstücke voll erschlossen verkauft werden, kein zeitversetzter Endausbau gegeben ist und der B-Plan nach § 13 b BauGB erstellt werden kann.

Es wird hier auf das anhängende Angebot verwiesen.

Beschluss:

Die KFB Baumanagement GmbH wird als Erschließungsträger für das angedachte Baugebiet die Fl. Nr. 3148 der Gemarkung Neubrunn betreffend, gemäß vorliegendem Angebot beauftragt. Die Verwaltung wird zum Abschluss eines entsprechenden Erschließungsträgervertrages ermächtigt.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 8 Beauftragung eines Planungsbüros für eine Bebauungsplanaufstellung im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 3148 der Gemarkung Neubrunn - Bekanntgabe Ausschreibung

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat aufgrund der Überlegungen im Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 3148 der Gemarkung Neubrunn ein Baugebiet auszuweisen, vier Planungsbüros zur Abgabe eines Angebotes für die Bebauungsplanaufstellung aufgefordert. Alle vier Planungsbüros sind dieser Aufforderung gefolgt.

Die Angebotsspannen liegen zwischen 9.000 € – 18.000 €. Wobei sich diese Werte bei näherer Betrachtung relativieren, da die Angebote nicht vollumfänglich die gleichen Tätigkeitsfelder abbilden.

Die Vergabe des Planungsauftrages unter Bereinigung der jeweiligen Tätigkeitsmerkmale erfolgt in der sich anschließenden nicht öffentlichen Sitzung.

Sachverhalt:

Die Beleuchtung in der Turnhalle Neubrunn zeigt immer mehr Leuchtmittelausfälle, bzw. Defekte bei Vorschaltgeräten auf, so dass die Ausleuchtung der Halle für den Sportbetrieb nicht mehr ausreichend ist. Ein einfacher Ersatz der Leuchten ist nicht zielführend möglich.

Die Verwaltung hat daher Überlegungen zu einer Umrüstung angestellt. Es wurden hier entsprechende Angebote eingeholt.

Nach der ersten überschlägigen Prüfung könnte auch bei entsprechender Gestaltung der Ausführung eine Förderung nach der Kommunalrichtlinie „ Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen“ bestehen.

Gefördert werden sowohl strategische als auch investive Projekte in Kommunen. Zu den Schwerpunkten gehören Einstiegsberatungen, Klimaschutzkonzepte und das Klimamanagement. Aber auch die Umrüstung von Schulen, Kindergärten und Sporthallen auf LED sowie die Errichtung von Mobilitätsstationen oder die In-situ Stabilisierung von Abfalldeponien werden gefördert.

Wichtige Eckpunkte des Förderprogrammes

- Zuschüsse von 20 bis zu 50 Prozent
- Zuschüsse von 25 bis zu 65 Prozent für finanzschwache Kommunen
- Antragsfristen: 1. Januar bis 31. März und 1. Juli bis 30. September
- Mindestzuwendung in Höhe von 5.000 Euro, bzw. 10.000 Euro bei Maßnahmen im Bereich nachhaltiger Mobilität
- Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich
- Zusammenschluss von gleichartigen Antragstellern möglich

Folgende investive Maßnahmen werden grundsätzlich bezuschusst:

- Sanierung der Außen- und Straßenbeleuchtung mit LED (THG-Einsparung mindestens 70 Prozent),
- Sanierung von Lichtsignalanlagen mit LED (THG-Einsparung mindestens 70 Prozent),
- Sanierung der Innen- und Hallenbeleuchtung mit LED (THG-Einsparung mindestens 50 Prozent),
- Sanierung und Austausch raumlufttechnischer Geräte,
- Effizienzmaßnahmen in Rechenzentren,
- Maßnahmen im Bereich nachhaltiger Mobilität,
- Austausch von Elektrogeräten in Kindertagesstätten-, Schul- und Lehrküchen,
- Klimaschutz bei stillgelegten Siedlungsabfalldeponien

Da die Förderantragsfristen im ersten und dritten Quartal des Jahres liegen, muss hier, um eine zeitnahe Umsetzung mit Förderung zu erlangen, im ersten Quartal 2018 ein entsprechender Förderantrag gestellt werden. Die Verwaltung ist derzeit angesichts der kurzen Zeitspanne bereits mit der Einholung entsprechender Angebote befasst und bittet heute bereits um Zustimmung bei entsprechendem Vorliegen selbiger, den entsprechenden Förderantrag stellen zu dürfen.

Beschluss:

Die Notwendigkeit der Maßnahme wird anerkannt und die Verwaltung bei Vorlage der Angebote ermächtigt, einen entsprechenden Förderantrag zu stellen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 10 Beratung und Beschluss zum zukünftigen Standort eines Geldausgabeautomaten
--

Sachverhalt:

Die Sparkasse Mainfranken baut zum Ende des Jahres 2017 ihren Geldausgabeautomaten und den Kontoauszugdrucker in Neubrunn ab. Die Sparkasse hat zugesagt, über einen Drittanbieter auch für die nächsten fünf Jahre einen Geldausgabeautomaten aufstellen zu lassen, sofern ein kostenfreier Standort zur Verfügung gestellt wird.

Ob einer der durch den Markt Neubrunn vorgeschlagenen Standorte bei örtlichen Firmen realisierbar ist, wird bis zur Sitzung geklärt. Falls hier kein Standort realisiert werden kann, müsste die Gemeinde nochmals überlegen, ob ein Standort in gemeindlichem Eigentum zur Verfügung gestellt werden kann.

Die Firma Cardpoint ist mit der Firma Spitzhüttl einig geworden und wird den Geldautomaten dort aufstellen.

TOP 11 Beteiligung am Angebot des Kommunalunternehmens des Landkreises Würzburg - APG Seniorenabo im Nahverkehr
--

Sachverhalt:

Zur Förderung des öffentlichen Nahverkehrs mit Bussen & Bahnen im Landkreis Würzburg unterstützt das KU im Rahmen seiner Tätigkeit die Kommunen, deren Seniorinnen und Senioren Service Leistungen für das VVM-Spar-Abo (APG-Seniorenabo) in Anspruch zu nehmen.

Das KU würde einen Preisvorteil von 10 % auf den Fahrpreis der Zeitfahrausweise einräumen. Die Gemeinde müsste hierzu dem Kunden 5 % der Kosten für das VVM-Spar-Abo persönlich gewähren. Weiterhin werden die Zeitausweise über die Gemeinde verteilt. Auch müsste die Gemeinde einen Nachweis erbringen, welche Kunden einen Zeitausweis genutzt haben. Es muss hier ein monatlicher Abgleich zwischen KU und Gemeinde erfolgen, da das KU die Ausweise erwirbt und an die Gemeinde veräußert, welche diese dann an den Kunden unter Einzug des Eigenanteils des Kunden weiter gibt (siehe § 2 der Vereinbarung, welche im Ratssystem zur Verfügung steht). Neben dieser Aufgabe wäre der Markt Neubrunn weiterhin zur Information über Aushänge und Mitteilungen und zur Verteilung von Broschüren verpflichtet.

Der Ansatz der Unterstützung der Seniorinnen und Senioren ist loblich, bedingt aber eine finanzielle und personelle Beteiligung im Rahmen der Umsetzung.

Seitens der Verwaltung wird die Umsetzung im Bereich der personellen Belastung als kritisch gesehen. Als Hinweis sei angemerkt, dass sich der Markt Neubrunn seinerzeit auch gegen die Beteiligung an einem Tourismus-Ticket ausgesprochen hat.

Es obliegt aber der Entscheidung des Gremiums, inwieweit dieses Angebot für die Senioren und Seniorinnen umgesetzt werden soll.

Der Gemeinderat befürwortet, dass die Gemeinde das VVM-Spar-Abo mit 5 % bezuschusst. Die Laufzeit ist zunächst zwei Jahre. Der Verkauf der Fahrausweise für Senioren erfolgt durch die Gemeinde.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt zu, dass sich der Markt Neubrunn mit 5 % an dem „Seniorenabo“ der APG beteiligt. Der Vertrag wird mit der NWM abgeschlossen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 12 Zeltplatz Neubrunn; Erlass einer Satzung nebst Benutzungsordnung und einer Gebührensatzung
--

Sachverhalt:

Die Verwaltung schlägt vor, die beiliegenden Regelungen für den Jugendzeltplatz Neubrunn zu erlassen, um hier entsprechende Handlungsgrundlagen zu haben.

Die Verwaltung regt die nachfolgenden Formulierungen an, welche sich an der derzeitigen gewachsenen Handhabung orientieren.

Der Markt Neubrunn erlässt aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

S a t z u n g **für den Jugendzeltlagerplatz Neubrunn**

§ 1

Widmung des Jugendzeltlagerplatzes

(1) Der Zweckverband Erholungs- und Wandergebiet Würzburg hat in Zusammenarbeit mit dem Markt Neubrunn auf dem Grundstück Fl. Nr. 5.922, Gemarkung Neubrunn, einen Jugendzeltlagerplatz mit Nebenanlagen errichtet. Der Zeltlagerplatz ist jährlich von 1. Mai bis 30. September geöffnet. Er soll vornehmlich Jugendlichen als Einzelwanderern oder in Gruppen die Möglichkeit zum Zelten bieten. Ausnahmsweise könne auch erwachsene Einzelpersonen aufgenommen werden.

(2) Ein Teil des Zeltlagerplatzes (etwa 30 Einzelzeltplätze) ist ständig für Einzelwanderer reserviert zu halten. Der übrige Teil kann an eine größere Gruppe allein (bis zu 100 Jugendlichen) oder an mehrere kleine Gruppen vergeben werden.

(3) Jugendgruppen sollen von Personen begleitet werden, die im Besitz eines von einem anerkannten Jugendverband ausgestellten Jugendgruppenleiterausweises sind, bzw. eine pädagogische Ausbildung haben (z. B. Lehrer). Unter dieser Voraussetzung sind auch gemischte Gruppen zugelassen, wenn eine verantwortliche Aufsicht durch einen Gruppenleiter und eine Gruppenleiterin gewährleistet ist.

§ 2

Vergabe

Der Zeltplatz wird vom Markt Neubrunn betrieben und verwaltet. Der Markt Neubrunn vergibt Zeltplätze aufgrund schriftlicher oder fernmündlicher Voranmeldung oder aufgrund unmittelbarer Anmeldung bei der Ankunft. Bei Ankunft nach Dienstschluss der Gemeindeverwaltung Neubrunn ist die Anmeldung am darauffolgenden Tag nachzuholen.

§ 3 Benutzung des Zeltplatzes

- (1) Das Verhalten auf dem Zeltplatz regelt sich nach den Bestimmungen der als Anlage zu dieser Satzung erstellten Benutzungsordnung. Die Benutzungsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Benutzungs- und Gebührenordnung ist durch Aushang am Zeltplatz bekanntzumachen. Mit der Benutzung des Zeltplatzes oder der Anmeldung erkennt der Zeltende diese als für ihn verbindlich an.
- (3) Der Markt Neubrunn ist berechtigt, zur Einhaltung der Benutzungs- und Gebührenordnung sowie zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Zeltplatz im Allgemeinen die notwendigen Einzelanordnungen zu treffen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Jugendzeltlagerplatz Neubrunn ist eine Einrichtung des Marktes Neubrunn. Er dient dem Wandern, der Jugenderholung, der Jugend- und Heimatpflege und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Die Benutzungsgebühren haben diesen Zielsetzungen zu entsprechen.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur im Sinne dieser Satzung verwendet werden. Der Markt Neubrunn erhält weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
- (3) Durch Verwaltungsausgaben darf keine Person begünstigt werden, die dem Zweck der Einrichtung fremd ist. Vergütungen müssen zu erbrachten Leistung in angemessenem Verhältnis stehen.
- (4) Bei der Auflösung des Jugendzeltlagerplatzes Neubrunn, die des Einvernehmens mit dem Zweckverband Erholungs- und Wandergebiet Würzburg bedarf, ist das vorhandene Vermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntgabe in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung für den Jugendzeltlagerplatzes in Neubrunn vom 28.04.1989 mit der dazu erlassenen Benutzungsordnung in der zuletzt geänderten Fassung außer Kraft.

Neubrunn, den 2017

Markt Neubrunn

Heiko Menig
Erster Bürgermeister

Der Markt Neubrunn erlässt aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

B e n u t z u n g s o r d n u n g **für den Jugendzeltlagerplatz Neubrunn** (Anlage zu § 3 Abs. 1 der Satzung für den Jugendzeltlagerplatz Neubrunn)

*Regeln sind lästig, aber für eine ordnungsgemäße Benutzung nicht zu vermeiden.
Wir bitten alle Zeltende herzlich, diese Regeln zu beachten und sicher zu stellen, dass auch die nachfolgenden Gäste an diesem Zeltlagerplatz Freude haben können.*

§ 1

Der Zeltlagerplatz darf nur nach vorheriger Anmeldung beim Markt Neubrunn benutzt werden.

§ 2

Der Zeltlagerplatz steht nur für die Errichtung von Zelten zur Verfügung. Er darf nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Das Parken der Kraftfahrzeuge ist nur auf dem ausgewiesenen Parkplatz zulässig. Zeltmaterial und Proviant sind am Eingang ab- und einzuladen. Camping- und Wohnwagen dürfen nicht abgestellt werden.

§ 3

Für die Benutzung des Jugendzeltlagerplatzes und seiner Nebenanlagen sind Kosten (Gebühren und Auslagen) zu entrichten. Sie sind beim Markt Neubrunn im Voraus einzuzahlen.

§ 4

Der Jugendzeltlagerplatz und seine Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Für Beschädigungen ist Ersatz zu leisten. Mutwillige Beschädigungen werden strafrechtlich verfolgt. Bei Übernahme des Platzes bestehende Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem Markt Neubrunn zu melden.

§ 5

Der Jugendzeltlagerplatz und seine Einrichtungen sind in stets sauberem Zustand zu halten. Abfälle sind zu trennen und in die bereitgestellten Behältnisse abzulegen.

§ 6

Die Bepflanzungen des Zeltlagerplatzes und der umgebende Wald sind schonend zu behandeln. Es ist insbesondere untersagt, Bäume und Sträucher zu beschädigen, auf den Wiesenflächen Gräben zu ziehen und Löcher auszuheben, Abfälle und Unrat wegzuworfen, im Wald zu rauchen und offenes Feuer zu entzünden.

§ 7

Lagerfeuer dürfen nur an den dafür vorgesehenen befestigten Feuerstellen entzündet werden. Mit Rücksicht auf den nahen Wald sind folgende Vorsichtsmaßnahmen unbedingt einzuhalten:

1. Das an der Feuerstelle aufgestellte Sandfass muss stets mit Sand gefüllt sein. Die Löscheimer sind ausschließlich für Löschzwecke zu verwenden.
2. Bei aufkommendem stärkerem Wind sind die Feuerstellen sofort zu löschen.
3. Wegen der Gefahr des Funkenfluges dürfen keine größeren Mengen von Papier, Stroh oder ähnliche Stoffe verbrannt werden.
4. Die Feuerstellen müssen stets beobachtet werden (Feuerwache).
5. In Zeiten erhöhter Waldbrandgefahr dürfen die offenen Feuerstellen nicht betrieben werden. Die Anweisungen des Forstamtes bzw. des Marktes Neubrunn sind zu beachten.
6. Verbrennungsrückstände sind so zu beseitigen, dass später keine Brandgefahr besteht.
7. Der Betrieb der Feuerstellen ist bis 01:00 Uhr zu beschränken.
8. Feuerstellen und Grillplätze sind nach der Benutzung zu reinigen.
9. Rauchen ist im Wald verboten!

§ 8

Die Toilettenanlagen sind zu benutzen. Die nähere Umgebung des Zeltplatzes sowie das angrenzende Waldgelände dürfen nicht verunreinigt werden.

§ 9

Die Nachtruhe erstreckt sich auf die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Während dieser Zeit sind ruhestörende Tätigkeiten zu unterlassen.

§ 10

Die Schlüssel für die Nebenanlagen sind beim Markt Neubrunn (Rathaus) zu erhalten. Es ist Sicherheit zu leisten. Das Nähere regelt die einschlägige Satzung.

§ 11

Jeder Benutzer des Jugendzeltlagerplatzes erkennt die Bestimmungen der Satzung, der Benutzungs- und Gebührenordnung als für ihn verbindlich an. Bei Verstößen haftet er persönlich für entstehende Schäden.

§ 12

Bei Gruppen haftet der verantwortliche Gruppenleiter für die ordnungsgemäße Benutzung des Zeltlagerplatzes mit seinen Einrichtungen. Spätestens einen Tag nach Eröffnung des Zeltlagers hat eine allgemeine Belehrung über die Verhaltensregeln und diese Nutzungsordnung zu erfolgen.

§ 13

Den Einzelanordnungen des Marktes Neubrunn oder des von ihr Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten. Verstöße hiergegen können die Verweisung vom Jugendzeltlagerplatz nach sich ziehen.

§ 14

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neubrunn, den .2017

Markt Neubrunn

Heiko Menig
Erster Bürgermeister

Der Markt Neubrunn erlässt aufgrund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

G e b ü h r e n s a t z u n g **für das Benutzen des Jugendzeltlagerplatzes in Neubrunn**

§ 1

Gegenstand der Benutzungsgebühr

Für das Benutzen des Jugendzeltlagerplatzes Neubrunn erhebt der Markt Neubrunn Gebühren.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Schuldner der Gebühr ist die natürliche Person, welche im eigenen Namen oder im Auftrag einer Personengesamtheit, unbeschadet ihrer Rechtspersönlichkeit, sich für das Benutzen des Jugendzeltlagerplatzes Neubrunn beim Markt Neubrunn schriftlich anmeldet und dessen Anmeldung vom Markt Neubrunn schriftlich bestätigt wird.
- (2) Melden sich mehrere natürliche Personen gemeinsam auf einem Schriftstück an, so sind sie Gesamtschuldner der Benutzungsgebühren.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Anzahl der Tage, an denen der Jugendzeltlagerplatz sowie die Nebenanlagen benutzt werden.
- (2) An- und Abreisetag gelten bei der Berechnung als ein Tag.

§ 4 Höhe (Satz) der Benutzungsgebühren

- (1) Auf der Grundlage des in § 3 genannten Maßstabes sind folgende Benutzungsgebühren je Person und Tag zu entrichten:
 1. Jugendgruppen mit Gruppenleiter 1,80 €
 2. Einzelbenutzer Jugendliche 1,80 €
 3. Einzelbenutzer Erwachsene 2,30 €.
- (2) Wird auf ausdrücklichen Wunsch einer Gruppe der Zeltplatz nur von ihr belegt, sind die Gebühren nach den Nrn. 1) und 2) zu erheben;
- (3) mindestens jedoch je Tag, pro Platz 54,00 €.
- (4) bei alleiniger Nutzung des gesamten Zeltplatzes mindestens je Tag 216,00 €

§ 5 Entstehen der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht in dem Zeitpunkt, in dem nach § 2 der Markt Neubrunn aufgrund der Anmeldung den Benutzungszeitraum schriftlich bestätigt. Erst mit Eingang der angeforderten Benutzungsgebühren bei der Kasse des Marktes Neubrunn begründet dies den Anspruch des Angemeldeten auf Benutzen des Jugendzeltlagerplatzes im Rahmen des vom Markt Neubrunn schriftlich bestätigten Zeitraumes.
- (2) Bei Beendigung des Aufenthaltes erfolgt die endgültige Abrechnung und Anrechnung der bereits entrichteten Benutzungsgebühren. Wird entgegen des bestätigten Benutzungszeitraumes das Benutzen des Platzes vorzeitig beendet, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der nicht verbrauchten Benutzungsgebühr.

§ 6 Fälligkeit der Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr wird eine Woche vor der Ankunft der angemeldeten Person oder der angemeldeten Personenmehrheit auf dem Jugendzeltplatz fällig und zahlbar. Der mit dem Bestätigungsvermerk des Geldinstituts versehene Einzahlungs- (Überweisungs-) beleg ist beim Abholen der Schlüssel als Zahlungsnachweis dem Beauftragten des Marktes Neubrunn vorzulegen. Die endgültige Höhe der zu zahlenden Benutzungsgebühr steht unter dem Vorbehalt, dass bei Personengruppen die Anzahl der einzelnen Nutzer mit der Anzahl der im Anmeldungsschreiben genannten Personenzahl übereinstimmt.

§ 7
Sicherheitsleistung

Mit dem Bestätigen der Anmeldung nach § 2 durch den Markt Neubrunn entsteht nach Maßgabe des § 5 der Anspruch des Marktes auf Sicherheitsleistung gegen den Anmeldenden. Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt 100,00 Euro je Platz . Die Sicherheitsleistung ist zu demselben Zeitpunkt fällig und zahlbar, zu dem nach § 6 die Benutzungsgebühr fällig und zahlbar wird.

Die Sicherheitsleistung ist dem Anmeldenden zurück zu geben, wenn keine Schäden an der Zeltplatzanlage durch die Benutzer verursacht worden sind.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Erheben von Gebühren für das Benutzen des Jugendzeltlagerplatzes in Neubrunn vom 28.04.1989, in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Neubrunn, den .2017

Markt Neubrunn

Heiko Menig
Erster Bürgermeister

Beschluss:

Den vorgelegten Satzungen / Regelungen für den Zeltplatz Neubrunn wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 13 Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2016 - Behandlung der Prüfungsfeststellungen

Sachverhalt:

Der örtliche Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss 2016 am 05.07.2017 geprüft. Die Prüfung erfolgte durch den Vorsitzenden Peter Dengel, Schriftführerin Frau Elisabeth Rieck und die weiteren Mitglieder Elke Kohlhepp und Richard Faulhaber. Die Prüfung der Jahresrechnung fand in öffentlicher Sitzung am 05.07.2017 statt. Der Bericht über die Prüfung wurde am 18.10.2017 in der Verwaltung vorgelegt. Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung, die Jahresrechnung der Gemeinde zu prüfen.

Die Rechnungsprüfung soll einen ordnungsgemäßen, sparsamen und wirtschaftlichen Umgang der Gemeinde mit den ihr anvertrauten Mitteln sicherstellen.

Die rechtlichen Vorgaben und der Inhalt/Umfang der örtlichen Rechnungsprüfung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 21.06.2016 unter Top 2 bei der Behandlung der Prüfungsfeststellungen zur Jahresrechnung 2014 ausführlich dargelegt. Es wird daher hier auf eine erneute Ausführung verzichtet.

Es wurden die zur Prüfung notwendigen Unterlagen seitens der Verwaltung zur Verfügung gestellt. Im Prüfungsbericht der örtlichen Rechnungsprüfung wurden folgende noch berichtspflichtigen Feststellungen vermerkt.

- 1) Die Pachtverträge werden durch den Sachbearbeiter mündlich geschlossen. Hier sollte zukünftig ein schriftlicher Pachtvertrag geschlossen werden.**

Seitens der Verwaltung wird angemerkt, dass der Abschluss von Pachtverträgen in mündlicher Form grundsätzlich zulässig ist.

- 2) Es wird seitens des Ausschusses angemerkt, dass die Nebenkostenabrechnung für das Schloss noch nicht erfolgt.**

Die Nebenkostenabrechnung wird bis Ende des Jahres 2017 erfolgen. Der Wasserzähler-einbau, welcher hierzu fehlte, wurde im September 2017 durchgeführt.

- 3) Beanstandung von fehlenden Belegen bzw. Listenaufschlüsselungen zur Buchungsverfolgung**

Die vorgelegte Liste mit Unklarheiten wurde durch die Verwaltung erläutert. Der noch offen stehende Buchungsposten hängt mit der noch nicht erfolgten Nebenkostenabrechnung zusammen und wird mit dieser bereinigt.

- 4) Buchung der Baggerarbeiten für die Stromzuleitung zum Zeltplatz; verbucht unter Feldwege. Frage nach der Möglichkeit der nachträglichen Abrechnung mit dem Landratsamt.**

Die Verwaltung bestätigt hiermit, dass der Beleg versehentlich auf eine unzutreffende Haushaltsstelle verbucht wurde. Es wurde 2016 beschlossen, dass der Zweckverband für die Stromversorgung die Materialkosten übernimmt und der Markt Neubrunn die organisatorischen und ökonomischen Leistungen erbringt. Die Verwaltung wird hier mit dem Zweckverband klären, inwieweit die Rechnung noch nachträglich abgerechnet werden kann.

- 5) Feststellung, dass die Feststellung aus der Jahresrechnung 2015 hinsichtlich der Anbringung einer Außenklingel und eines Hinweisschildes für den barrierefreien „Hintereingang“ noch nicht umgesetzt ist.**

Die Verwaltung wird, wie bereits mehrfach besprochen und auch aus der bereits vergebenen Auftragsausschreibung zur Telefonanlage ersichtlich ist, diese Thematik gemeinsam mit der Erneuerung der Telefonanlage umsetzen.

Weitere Prüfungsfeststellungen, die nicht im Abschlussgespräch geklärt werden konnten, wurden nicht aufgenommen. Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016 könnte daher in der nächsten Sitzung festgestellt und entlastet werden.

Der Marktgemeinderat nimmt den Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2016 zur Kenntnis.

TOP 14 Bekanntgaben

TOP 14.1 Verkehrsrechtliche Anordnung Frankenlandstraße Böttigheim

Wie bekannt, wurden in den letzten Jahren mehrfach Gespräche mit dem zuständigen Bau- lastträger bezügl. einer Geschwindigkeitsreduzierung in der Frankenlandstraße geführt. Bis- her wurden diese Anträge immer abgelehnt.

Aufgrund einer neuen Gesetzeslage hat die Verwaltung mit Schreiben vom Oktober 2017 beim Landratsamt Würzburg angefragt, inwieweit die Möglichkeit gegeben ist, im Bereich des Kindergartens eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 zu erhalten.

Mit Mail vom 16. November 2017 wurde seitens der zuständigen Abteilung des Landratsamtes eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 StVO mitgeteilt. Für den Streckenbereich der Frankenlandstraße vor dem Kindergarten Böttigheim wird eine zeitlich begrenzte Temporeduzierung angeordnet. Tempo 30, Mo – Fr 07:00 – 18:00 Uhr unter VKZ „Hinweisung Kinder“.

Mit der verkehrsrechtlichen Anordnung wird der Schutz für die kleinsten und jüngsten Verkehrsteilnehmer erhöht und die Geschwindigkeit zumindest in diesem Bereich gedrosselt.

TOP 15 Anfragen

TOP 15.1 Sportnetze für den Bolzplatz Neubrunn

Gemeinderat Horst Hofmann regt an, die großen Sportnetze am Bolzplatz zu erneuern. Dies wird im Rahmen der Arbeitstagung besprochen.

TOP 15.2 Hotspot Schwimmbad

Gemeinderätin Elke Kohlhepp fragt nach dem Sachstand Hotspot im Schwimmbad. Dazu ist noch nichts bekannt. Die Verwaltung wird sich dazu erkundigen.

TOP 15.3 Schwimmbadreparaturen rechtzeitig

Gemeinderat Peter Dengel regt an, notwendige Schwimmbadreparaturen rechtzeitig durchzuführen.

TOP 15.4 Wasser/Abwasserabrechnungen

Gemeinderat Peter Dengel fragt, ob die Wasser/Abwasserabrechnungen erstellt werden können, auch wenn noch nicht alle Bürger die Wasserstände mitgeteilt haben. Die Abrechnung wird zur Zeit erstellt.

Heiko Menig
Erster Bürgermeister

Gabi Stadtmüller
Schriftführerin